EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2024
COM(2024) 283 final

2024/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/2021; ST 10152/2021 ADD1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

2024/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/2021; ST 10152/2021 ADD1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Griechenland am 27. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021[2]. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023 geändert.[3]Am 5. Juni 2024 ersuchte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Griechenland einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(2) Die Änderungen am ARP, die Griechenland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 32 Maßnahmen.

(3) Zwei Maßnahmen werden nach Auskunft Griechenlands geändert, da die Nachfrage hinter den Erwartungen zurückbleibt, was zu Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen geführt hat. Dies betrifft das Etappenziel 33 der Maßnahme 16874 (Energie und Unternehmertum) sowie das Etappenziel 49 der Maßnahme 16924 (Elektromobilität) bzw. deren Komponente 2.3 (Aufladen und Betanken). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der genannten

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
[2] ST 10152 2021; ST 10152 2021 ADD 1.
[3] ST 15831 2023; ST 15831 2023 ADD 1.

Etappenziele zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(4) Griechenland hat ferner erklärt, dass es bei drei Maßnahmen bessere Alternativen gibt, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Das betrifft die Etappenziele 79 und 82 der Maßnahme 16911 (Krisenmanagement aus der Luft) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimafestigkeit und Umweltschutz), die Zielwerte 94 und 95 und die Beschreibung der Maßnahme 16778 (Digitalisierung von Archiven und damit verbundene Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisierung), und das Etappenziel 135 sowie die Beschreibung der Maßnahme 16942 (Digitalisierung der staatlichen Arbeitsvermittlung) im Rahmen der Komponente 3.1 (Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Gegenstand der Etappenziele 79 und 82 zu ändern, um die luftgestützten Mittel zu erwerben, die dem Krisenmanagement-Bedarf Griechenlands am besten entsprechen. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des Zielwerts 94 zu verlängern, den Wortlaut der Maßnahmenbeschreibung und der Zielwerte 94 und 95 zu ändern und die Beschreibung der Maßnahme 16942 und des Zielwerts 135, der überdies in ein Etappenziel umgewandelt wird, so zu ändern, dass der mit der Umsetzung der genannten Maßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand – ohne Abstriche an den Ambitionen – verringert wird. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Griechenland hat erklärt, dass es für 24 Maßnahmen bessere, weniger bürokratische Alternativen gibt, ohne das Erreichen ihrer Ziele zu beeinträchtigen. Betroffen sind: die Beschreibung der Maßnahme 16870 (Interventionen für die Anbindung der Inseln ans Stromnetz und dessen Modernisierung), die Beschreibung der Maßnahme 16926 (Förderung des Baus von Stromspeichern mit dem Ziel einer größeren Verbreitung erneuerbarer Energien), die Beschreibung der Maßnahme 16900 (Aufbau des Oberleitungsnetzes des Verteilernetzbetreibers HEDNO in Waldgebieten) und Beschreibung der Maßnahme 16901 (Ausbau des HEDNO-Netzes zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zum Schutz der Umwelt) im Rahmen der Komponente 1.1 (Hochfahren); die Beschreibung der Maßnahme 16932 (Olympia-Sportkomplex Athen-Marousi), die Beschreibung der Maßnahme 16879 (Ausarbeitung von Stadtplänen zur Umsetzung der Reform der Städtepolitik), das Etappenziel 36 der Maßnahme 16874 (Energie und Unternehmertum), die Etappenziele 34 und 35 und die Beschreibung der Maßnahme 16876 (Energetische Sanierung von Gebäuden des öffentlichen Sektors) sowie die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 16873 (Interventionen in Wohngebieten und im Gebäudebestand) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren); die Beschreibung der Maßnahme 16772 (Abfallwirtschaftsgesetz zur Umsetzung einer nachhaltigen Deponierung und eines nachhaltigen Recyclings), die Beschreibung der Maßnahme 16846 (Anlagen für die Behandlung von kommunalen Abwässern und Schlamm aus der Abwasserbehandlung) sowie das Etappenziel 66 und die Beschreibung der Maßnahme 16850 (Trinkwasserversorgung und Rückhalte-Infrastruktur) unter der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimafestigkeit und Umweltschutz); das Etappenziel 87 der Maßnahme 16855 (Kleinsatelliten) im Rahmen der Komponente 2.1 (Vernetzen); das Etappenziel 147 der Maßnahme 16 289 (Strategie für Exzellenz in Universitäten & Innovation) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen); das Etappenziel 154 der Maßnahme 16816 (Reformen und Beschleunigung der Investitionen im Gesundheitswesen –

Verringerung der Rückforderungen und Rationalisierung der Gesundheitsausgaben) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Krisenfestigkeit, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung); die Beschreibung der Maßnahme 16 611 (Digitalisierung der Steuerprüfungen) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und Steuererhebung); die Beschreibung der Maßnahme 16711 (Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Korruptionsbekämpfung); das Etappenziel 229 und die Beschreibung der Maßnahme 16727 (Digitalisierung der Justiz (E-Justiz)) und die Beschreibung der Maßnahme 16575 (Beschleunigung der Rechtspflege) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizwesens); die Beschreibung der Maßnahme 16486 (Museum für Unterwasser-Antiquitäten), das Etappenziel 303 der Maßnahme 16593 (Änderung des Rechtsrahmens für die Anziehung strategischer Investitionen), die Beschreibung der Maßnahme 16630 (Nordautobahn von Kreta (B.O.A.K)), die Beschreibung der Maßnahme 16833 (Durchführung der Arbeiten der EASA zur Mängelbehebung) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung wichtiger Wirtschaftssektoren und Verbesserung ihrer Krisenfestigkeit); schließlich die Beschreibung der Maßnahme 16994 (Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien für den Eigenverbrauch) im Rahmen der Komponente 5.2 (REPowerEU-Investitionen). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Griechenland hat erklärt, dass das Etappenziel 38 der Maßnahme 16873 (Interventionen in Wohngebieten und im Gebäudebestand) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovierung) aufgrund von anhängigen Klagen gegen das Ergebnis des Vergabeverfahrens, durch das sich die Durchführung der Maßnahme verzögert hat, teilweise nicht mehr erreichbar ist. Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des genannten Etappenziels zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(7) Griechenland hat angekündigt, dass die Etappenziele 97 und 99 der Maßnahme 16929 (Auf dem Weg zu kundenorientierten Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch Vereinfachung und Verbesserung von Prozessen, Systemverbesserungen und Befolgung der europäischen Strategien und politischen Maßnahmen) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren) geändert werden, da die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Maßnahme innerhalb der griechischen Verwaltung neu zugewiesen wurde. Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, die im qualitativen Indikator für die genannten Etappenziele genannte Bezeichnung des zuständigen Ministeriums zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(8) Griechenland hat dargelegt, dass das Etappenziel 234 der Maßnahme 16575 (Beschleunigung der Rechtspflege) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizwesens) geändert wird, da die Einstellungsverfahren aufgrund des Zeitplans für die Veröffentlichung des einschlägigen öffentlichen Auswahlverfahrens, für das der Oberste Rat für die Auswahl von Zivilpersonal (ASEP) zuständig ist, komplexer sind als ursprünglich vorgesehen, was dazu führen wird, dass die Liste der erfolgreichen Bewerber spätestens Ende 2024 fertiggestellt wird. Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des genannten Etappenziels zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Griechenland angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

(10) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden fünf redaktionelle Fehler gefunden, die zwei Etappenziele und fünf Maßnahmen im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Griechenland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Schreibfehler betreffen: das Etappenziel 50 der Maßnahme 16831 (Produktion – E Grün) im Rahmen der Komponente 1.3 (Wiederauffüllung und Betankung), die Beschreibung der Maßnahme 16979 (Errichtung einer neuen Regulierungsbehörde für Wasser- und Abwasserwirtschaft) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimafestigkeit und Umweltschutz), die Beschreibung der Maßnahme 16820 (Reform der Psychiatrie und der Bekämpfung von Suchtkrankheiten) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung), die Beschreibung der Maßnahme 16610 (Beschleunigung der Mehrwertsteuererstattungen) und des Etappenziels 338 der Maßnahme 16985 (Änderungen des griechischen Rahmens für die Steuerpolitik) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Steuern und Verbesserung der Finanzverwaltung und der Steuererhebung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Die Bewertung durch die Kommission

(12) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

(13) Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10152/2021; ST10152/2021 ADD1 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

(14) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und von Darlehen für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Griechenlands belaufen sich auf 36 612 904 139 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Griechenland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Griechenland für den geänderten ARP zugewiesen wird, 18 220 378 076 EUR betragen.

Darlehen

(16) Die Griechenland in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 17 727 538 920 EUR bleibt unverändert.

(17) Der Durchführungsbeschluss des Rates (ST 10152/2021; ST10152/2021 ADD1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Griechenlands sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte sowie der zusätzlichen, mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und von Darlehen verbundenen Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident